



SCHÜTZENGESELLSCHAFT

MENZNAU

STATUTEN

Menznau, 04. März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck	Seite 2
II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag	Seite 3
III. Organisation	Seite 5
IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren	Seite 7
V. Finanzielles	Seite 9
VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen	Seite 10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft Menznau, gegründet im Jahre 1827 mit Sitz in Menznau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein kann mit allen seinen Mitgliedern dem Amtsschützenverband Willisau (ASVWI) und dem Luzerner Kantonalschützenverein (LKSV) angehören. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, B-Mitgliedern, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt. Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 3** Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis nach Vorgabe der übergeordneten Verbände.
- Art. 4** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Präsidium erfolgen. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums.
- Art. 5** Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art. 6** Mitglieder, welche sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seit mindestens 3 Jahren nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen, können auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln. Der Ausschluss wird nach schriftlicher Bestätigung durch das Präsidium rechtswirksam.
- Art. 7** Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8** Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge, sowie die Sitzungsgelder und Entschädigungen an den Vorstand fest.
- Art. 9** Aktivmitglieder, welche dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können auf Antrag des Präsidiums oder der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.
- Art. 10** Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben;
 - b) Mitglieder, welche während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von ungeschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt im Allgemeinen folgende Geschäfte:

- Begrüssung (Teilnehmerverzeichnis)
- Wahl von Stimmenzählern und Vorsitzender
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mitglieder Mutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen an den Vorstand
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen und Festsetzung von Beiträgen an die Teilnehmer
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsidium, Sprecher, Vorstand,
1. Schützenmeister, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge von Präsidium und Vereinsmitglieder
- Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch das Präsidium
- b) Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 14 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit, und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Das Präsidium und der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Das Präsidium und der Vorstand konstituieren sich selbst.

Art. 16 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 17 Die Demission eines Präsidiumsmitgliedes, Vorstandsmitgliedes oder eines Revisors hat mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.

IV. Aufgaben des Präsidiums, Vorstandes und der Revisoren

Art. 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsidium (Die Präsidialfunktion wird im Kollektiv wahrgenommen), Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Fähnrich, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur). Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.-.
- Festsetzung des Schussgeldes

Art. 19 Die Aufgabenzuteilungen durch das Präsidium und den Vorstand sind wie folgt:

Das Präsidium vertritt den Verein nach Aussen. Es wird ein Präsidiumsmitglied als Sprecher gewählt, welches in der Vereins- und Verbandadministration (VVA) als Präsident eingetragen wird. Vor jeder Sitzung wird ein Präsidiumsmitglied als Vorsitzender gewählt, welches die Sitzung leitet und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Das Präsidium leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Die Aufgaben (Ressorts) werden für jedes Präsidiumsmitglied definiert. Es erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Zwei Mitglieder des Präsidiums führen zusammen eine rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab.

Der Aktuar ist Protokollführer, er erledigt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich für die Pflege des Mitgliederstamms in der Vereins- und Verbandadministration (VVA) des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV, und verfasst den Schiessbericht.

Der 1. Schützenmeister organisiert und leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb gemäss den Vorschriften des Bundes. Er instruiert und informiert alle Schützenmeister über die aktuellen Vorschriften.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet JS-Kurse gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte, und informiert und instruiert seine Gehilfen über die aktuellen Vorschriften.

Das Präsidium ist ermächtigt, die Aufgabenzuteilung im Sinne der aktuellen Statuen zu ändern. Es regelt auch die Stellvertretungen.

Art. 20 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut nach Treu und Glauben verantwortlich.

Art. 21 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 22 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzielles

Art. 23 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 25** Durch den Tod abberufene Ehren- und Aktivmitglieder werden anlässlich ihrer Beerdigung durch eine Fahndedelegation geehrt. Bei Ausnahmefällen entscheidet das Präsidium.
- Art. 26** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Präsidiums oder auf Begehren von Mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung. Dazu bedarf es der Zustimmung von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 27** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Menznau für 10 Jahre zur Verwaltung zu übergeben, und ist einem neuen Verein der sich in dieser Frist mit gleicher Zweckbestimmung gründet, wieder auszuhandigen. Entsteht kein solcher Verein in dieser Frist, so geht das Vermögen an den Kantonalschützenverein Zweckgebunden für die Nachwuchsförderung über.
- Art. 28** Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 04. März 2017 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverein und das Kantonale Justiz- und Sicherheitsdepartement in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 04. März 2006 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigung dieser Statuten

Schützengesellschaft Menznau

Vorsitzender:

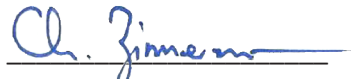


Aktuar:



Genehmigt durch den KantonalSchützenverein Luzern

Der Präsident:



Christian Zimmermann

Der Aktuar:



Armin Roos

Genehmigt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Der Regierungsrat:



Paul Winiker